

Bundeseinheitliche Regelung für die Berufsausbildung Behinderter nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz zum / zur Metallbearbeiter / Metallbearbeiterin

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05.09.1991 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. 1 S. 1112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.03.1971 (BGBl. 1 S. 185) – i. V. m. § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende Regelung.

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum Metallbearbeiter/ zur Metallbearbeiterin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gem. § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür ge-

eigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gem. Abs. 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gem. § 44 i. V. m. § 48 BBiG bzw. § 41 i. V. m. § 42 b HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz
2. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
3. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen
4. Lesen technischer Zeichnungen und Anwenden von Arbeitsunterlagen
5. Warten und Pflege von Mess- und Werkzeugen, Maschinen und Geräten
6. Betriebssicheres Handhaben von Maschinen und Geräten
7. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere für das Bearbeiten und Zurichten von Blechen, Rohren und Profilen
 - 7.1. Messen und Prüfen
 - 7.2. Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
 - 7.3. Manuelle Bearbeitungsverfahren
 - 7.3.1. Meißeln, Sägen, Feilen
 - 7.3.2. Gewindeschneiden
 - 7.3.3. Scheren
 - 7.3.4. Biegeumformen
 - 7.3.5. Richten
 - 7.4. Grundlegende maschinelle Bearbeitungsverfahren
 - 7.4.1. Bohren, Senken, Aufbohren und Reiben
 - 7.4.2. Schleifen (hier: Schleifböcke)
 - 7.4.3. Drehen
 - 7.4.4. Fräsen
8. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen

- 9. Warmbehandlung
- 10. Fügen
 - 10.1. Lösbare Verbindungen
 - 10.2. Unlösbare Verbindungen
- 11. Schweißen und Brennschneiden
- 12. Oberflächen behandeln
- 13. Montieren und Demontieren

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lernstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden ein Prüfstück anfertigen.

Hierfür kommen insgesamt in Betracht:

Messen und Prüfen, Anreißen, Körnen, Feilen, Scheren, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Biegeumformen.

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks aus der Fertigungsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden:

1. Technologie / Zeichnungslesen (60 Minuten)

- Werkstoffkunde:

a.) Bearbeitungseigenschaften der Werkstoffe

- Messtechnik:

a.) Anwendung von Mess- und Prüfzeugen

- Werkstoffbearbeitung:

a.) Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung

b.) Arbeitsdurchführung

- Zeichnungslesen:

a.) Zeichnerische Darstellung

b.) Zeichensymbole

c.) Maßeintragungen

2. Technische Mathematik (60 Minuten)

Anwendung der Grundrechenarten an fachpraktischen Aufgaben wahlweise aus folgenden Bereichen:

Ermitteln von:

- Anreißmaßen

- Biegelinien

- gestreckten Längen

- Bearbeitungszugaben

- Toleranzfeldern

- Abmaßen

- Schnitttiefen

- einfachen Lohn- und Zeitberechnungen

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a.) ca. 70 v. H.: (zeitlicher Richtwert) Manuelle Bearbeitung und Montage
 - Messen und Prüfen
 - Anreißen, Körnen
 - Feilen, Scheren, Sägen
 - Gewindeschneiden
 - Biegeumformen
 - Richten
 - Einzelteile durch Schrauben, Nieten, Heften und Baugruppen montieren

- b.) ca. 10 v. H.: (zeitlicher Richtwert) Maschinelle Bearbeitung
 - Bohren, Senken, Aufbohren
 - Schleifen (hier: Schleifböcke)

- c.) ca. 20 v. H.: (zeitlicher Richtwert) Schweißen und Brennschneiden (mit Zurichten)

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie

- Werkstoffkunde
 - a.) Bearbeitungseigenschaften der Werkstoffe
- Messtechnik
 - a.) Anwendung von Mess- und Prüfzeugen
- Werkstoffbearbeitung
 - a.) Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
 - b.) Arbeitsdurchführung

2. Technische Mathematik

Aufgaben wahlweise aus folgenden Bereichen:

Ermitteln von

- Anreißmaßen
- Biegelinien
- gestreckten Längen
- Bearbeitungszugaben
- Toleranzfeldern
- Abmaßen
- Schnitttiefen
- einfachen Lohn- und Zeitberechnungen

3. Technisches Zeichnen in Form von Zeichnungslesen

- Zeichnerische Darstellung
- Zeichensymbole
- Vermaßungen
- Abmaße

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:

- Steuer, Versicherung, Beiträge
- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
1. Im Prüfungsfach Technologie – 60 Minuten
 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik – 45 Minuten
 3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen – 45 Minuten
 4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde – 30 Minuten
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird kann von der in Abs. (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach
- Technologie mit 50 v. H.
 - Technische Mathematik mit 20 v. H.
 - Technisches Zeichnen mit 20 v. H.
 - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.
- bewertet.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(11) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(12) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens 2 Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 12 Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Cottbus, 01.10.1991

R. Krautheim
Hauptgeschäftsführer IHK Cottbus